



**Vizerektor für Finanz- und Organisationsmanagement**

MMag. Gerald LACKNER  
Medizinische Universität Graz

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung –  
WF/IV/1  
zH Frau Dr.in Gabriela Altenberger  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wartingergasse 43/10, A-8010 Graz  
Postadresse: Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz  
Tel: +43(0)316/385-72070  
Fax: +43(0)316/385-79626  
E-Mail: [gerald.lackner@medunigraz.at](mailto:gerald.lackner@medunigraz.at)

28. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Dr.in Altenberger,

wir dürfen uns für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs für die bevorstehende GebAG-Novelle 2015 bedanken und hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Indem der Gesetzesentwurf eine Erhöhung des Ärztetarifs in § 43 GebAG vorsieht, trägt er – so auch die Erläuterungen – der rasant fortschreitenden Entwicklung der medizinischen Wissenschaft Rechnung, insbesondere der immer komplexer werdenden und immer umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch die Medizinischen Universitäten für die Zurverfügungstellung von Personal und Infrastruktur kontinuierlich steigende Kosten zu tragen haben, die im GebAG nur teilweise Berücksichtigung, aber bei weitem keine vollständige Deckung finden.

Eine besondere wirtschaftliche Belastung stellen die gerichtsmedizinischen Gutachten dar, die gemäß §§ 108a, 125 Abs. 14 UG zu den Dienstpflichten der ArbeitnehmerInnen und BeamtenInnen der Universitäten zählen und damit nicht nur die Infrastruktur, sondern auch Personalressourcen der Universitäten beanspruchen. Während die Universitäten gemäß § 128 Abs. 2a StPO Gebühren für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten bzw. Infrastruktur noch teilweise ersetzt bekommen, müssen die Personalkosten vollständig von den Universitäten getragen werden.

Unter Heranziehung der Kostenersatzregelungen der geltenden Drittmittelrichtlinie der Medizinischen Universität Graz, betragen allein die Personalkosten für eine dreistündige Obduktion, bei einem für In-Kind-Leistungen veranschlagten Stundensatz von EUR 43,00, insgesamt EUR 129,00. Bei Obduktionen an Ort und Stelle sind oftmals auch längere Arbeitseinsätze erforderlich. Die Personalkosten der Universität sollen auch durch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen nicht ersetzt werden.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz

Informationen: Mitteilungsblatt der Universität und [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. DVR-Nr. 210 9494; UID: ATU 575 111 79  
Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Aus Sicht der Medizinischen Universität Graz ist nicht nachvollziehbar, wieso die Universitäten den als GutachterInnen tätigen ArbeitnehmerInnen zusätzlich zur voll abgegoltenen Arbeitszeit gemäß § 128 Abs. 2 StPO auch noch die Gebühren für die Mühewaltung nach GebAG weiterüberweisen müssen. Stattdessen wäre eine Regelung wünschenswert, wonach Gebühren nach dem GebAG nur mit jenem Betrag an die GutachterInnen der Universitäten weiterüberwiesen werden, der gegebenenfalls nach vollem Infrastruktur- und Personalkostenersatz verbleibt.

Aus den genannten Gründen dürfen wir höflichst um entsprechende Berücksichtigung im Gesetzesentwurf ersuchen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Gerald Lackner e.h.  
Vizerektor für Finanz- und  
Organisationsmanagement